

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 13 R 374/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Friedrich-Ebert-Damm 245, 22159 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Oktober 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 23. Mai 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 23. Mai 2006 hat das Landessozialgericht Hamburg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Weitergewährung von Rente wegen Berufs- bzw Erwerbsunfähigkeit oder wegen Erwerbsminderung über den 30. Juni 2000 hinaus verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie rügt Verfahrensmängel.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die Klägerin keinen der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan hat.
- 4 Nach dem hier allein in Betracht kommenden § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. In der Beschwerdebegründung sind dazu diejenigen Tatsachen genau anzugeben, die den Mangel ergeben sollen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 10, 14).
- 5 Für die von der Klägerin gerügte Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) ist der Darlegungspflicht nur genügt, wenn die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthält: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren die von diesem Beweisantrag berührten Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der das bisherige Beweisergebnis betreffenden Umstände, die zu einer weiteren Sachaufklärung hätten Anlass geben müssen, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung, (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf dem angeblich fehlerhaften Unterlassen der Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34). Diesen Kriterien hat die Klägerin nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 6 Die Klägerin trägt zur Begründung dieses Verfahrensmangels im Wesentlichen vor, das LSG sei ihrem in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag auf Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens hinsichtlich ihrer Erwerbsfähigkeit ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Das LSG habe sich auf die Gutachten der Dres. R. und J. gestützt. In



beiden Gutachten sei keine Fremdanamnese erhoben worden. Das Gutachten der Dres. M. / L. , dem das LSG nicht gefolgt sei, habe demgegenüber auf einer Fremdanamnese beruht. Wenn das Gericht Zweifel an den Angaben in der Fremdanamnese gehabt haben sollte, so wäre es gehalten gewesen, den Ehemann der Klägerin und auch deren Schwiegertochter als Zeugen zu vernehmen.

- 7 Es kann dahinstehen, ob der von der Klägerin bezeichnete Antrag den Anforderungen an einen prozessordnungsgemäßen Beweis Antrag (vgl hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 45) genüge. Selbst wenn man zu Gunsten der Klägerin von einem solchen Beweis Antrag ausgehen wollte, so fehlt es jedenfalls an ausreichenden Darlegungen dazu, dass das LSG sich zu einer weiteren Beweisaufnahme hätte gedrängt fühlen müssen. Nach der Rechtsprechung des BSG (vgl zB BSG SozR 1500 § 160 Nr 5) ist das Gericht nur dann gemäß § 103 SGG zu weiteren Ermittlungen verpflichtet, wenn die vorliegenden Beweismittel nicht ausreichen, um die entscheidungserheblichen Tatsachen festzustellen. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Gutachten, auf das sich das Gericht stützen will, bedeutsame Mängel aufweist (vgl zB BSGE 1, 91), wenn die in verschiedenen Gutachten enthaltenen sich widersprechenden Schlussfolgerungen jeweils mit entsprechenden Feststellungen einhergehen (BSG SozR 1500 § 103 Nr 24) oder Zweifel an der Sachkunde der gehörten Gutachter bestehen (vgl hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 225 mwN; Fichte, SGB 2000, 653, 658).
- 8 Solche Mängel oder Widersprüche in den vom LSG zugrunde gelegten Gutachten oder in den Grundlagen - soweit sie in die Zuständigkeit der Sachverständigen fallen - hat die Klägerin mit ihrem Hinweis auf das Fehlen einer Fremdanamnese nicht vorgetragen. Mit ihrem Vortrag, das LSG hätte ihren Ehemann bzw ihre Schwiegertochter als Zeugen vernehmen müssen, wenn es dem Gutachten der Dres. M. /L. nicht habe folgen wollen, hat sie einen gestellten Beweis Antrag mit diesem Inhalt, dem das LSG nicht gefolgt sei, gerade nicht bezeichnet; der ggf bezeichnete Beweis Antrag bezog sich nur auf die Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens, nicht auf eine Zeugenvernehmung. Diesen Mangel kann sie nicht dadurch umgehen, indem sie die - nicht näher bezeichneten - in die Amtsermittlungspflicht des LSG fallenden maßgeblichen Tatsachen, über die durch Zeugenvernehmung Beweis zu erheben sei, in den Zuständigkeitsbereich der Sachverständigen verlagern möchte. Mit ihrem Vortrag, zu Unrecht sei das LSG ihrem Beweis Antrag nicht gefolgt, weil die Gutachten der Dres. R. und J. mangels Fremdanamnese nicht dem Gutachten der Dres. M. /L. hätte vorgezogen werden dürfen, rügt sie vielmehr im Kern die Beweismäßigkeit des LSG, womit sie nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG ausgeschlossen ist.
- 9 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)